Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2017/02891**
Datum: 16.03.2017
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: BMA
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	18.04.2017	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	26.04.2017	öffentlich Entscheidung

Betreff: Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) für das Wirtschaftsjahr 2016

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder des Verwaltungsrates der BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) werden für das Wirtschaftsjahr 2016 entlastet.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Begründung:

Die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates ist weder in der Satzung der BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) - im folgenden BMA - noch im Anstaltsgesetz geregelt.

Nach Sinn und Zweck der Gewährträgerhaftung für eine Anstalt des öffentlichen Rechtes wie der BMA ist der Verwaltungsrat vom Stadtrat als oberstes Organ der Gewährträgerin Stadt Halle (Saale) zu entlasten.

Bei der weiteren Anstalt öffentlichen Rechtes der Stadt Halle (Saale) - nämlich der Saalesparkasse - ist eine vergleichbare Vorgehensweise in § 8 des Sparkassengesetztes spezialrechtlich geregelt. Danach beschließt der Verwaltungsrat der Sparkasse allein über die Feststellung des Jahresabschlusses, ohne dass es einer vorherigen Zustimmung oder einer nachträglichen Genehmigung durch den Stadtrat bedarf. Der Stadtrat beschließt lediglich über die Entlastung des Verwaltungsrates.

Zur Feststellung des Jahresabschlusses bedarf es satzungsgemäß nicht der Zustimmung des Stadtrates.

Zuständigkeit

Die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates bleibt auch nach Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) dem Stadtrat der Stadt Halle (Saale) vorbehalten.

Die **geänderte Hauptsatzung** mit ihren Regelungen in § 6 Abs. 4 Ziffer 5 und 6 findet auf die Anstalt des öffentlichen Rechts **keine Anwendung**.

Eine **Weisung** im Sinne des § 131 Abs. 1 S. 5 KVG LSA richtet sich an Unternehmen in Privatrechtsform. Bei der BMA handelt es sich um eine Anstalt **öffentlichen** Rechts (vgl. dazu § 6 Abs. 4 Ziffer 5 der Hauptsatzung).

Ein **Gesellschafterbeschluss** im Sinne von § 6 Abs. 4 Ziffer 6 der Hauptsatzung ist ebenfalls **nicht zu fassen**, da die Stadt nicht Gesellschafterin, sondern **Gewährträgerin der Anstalt** ist.

Den städtischen Gremien kann bei der Erörterung des Beschlussvorschlages zur Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder sowohl über den Jahresabschluss als auch über die Verwendung der Transferzahlungen berichtet werden.

Tätigkeit des Verwaltungsrates

Über die Tätigkeit des Verwaltungsrates und insbesondere über die Prüfung anlässlich des Jahresabschlusses 2016 hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 15. März 2017 den aus der **Anlage 1** ersichtlichen **Bericht des Verwaltungsrates** beschlossen.

Den Inhalt des Berichtes regelt § 171 des Aktiengesetzes. Danach hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes zu prüfen. Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahres geprüft hat. Am Schluss des Berichtes hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss billigt.

Die Vorschrift des Aktiengesetzes ist für die BMA analog anwendbar. Bei dem Verwaltungsrat der BMA handelt es sich um ein Kontrollorgan, das dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft vergleichbar ist. Eine Aktiengesellschaft und eine Anstalt des öffentlichen Rechts besitzen eine sogenannte „Vorstandsverfassung“.

Jahresabschluss 2016 der BMA

Aufgrund des berechtigen Interesses des Stadtrates an der Kenntnisnahme des Jahresabschlusses 2016 der BMA werden zusätzlich folgende Unterlagen überreicht:

- Bericht zum Jahresabschluss, Lagebericht und Bestätigungsvermerk für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 der BMA von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (vgl. **Anlage 2**)

- Stellungnahme der BMA zum eigenen Jahresabschluss 2016 (vgl. **Anlage 3**)

Insbesondere der zuletzt genannten Stellungnahme ist zu entnehmen, dass

- die **Ertragslage** mit 24 TEUR einen deutlich geringeren Verlust als geplant (85 TEUR) ausweist,

- **Einsparungen** von 61 TEUR beim Budget für Betriebskosten von 998 TEUR erzielt werden konnten und

- die **Finanzierung der Investitionen** (außer Finanzanlagen) von 10 TEUR aus den erhaltenen Transferzahlungen der Stadt über eine aufwandswirksame Zuführung zum Sonderposten für Investitionszuschüsse erfolgt ist.

Plangemäß sollte die **Ertragslage** im Jahr 2016 zu einem Verlust führen. Der Jahresverlust soll bilanziell mit dem Gewinnvortrag verrechnet werden. Ziel der Thesaurierung der Gewinne (m. a. W. der nicht verwendeten Transferzahlungen) in Vorjahren war es, den Haushaltsansatz der Stadt Halle (Saale) für die Finanzierung der Anstalt zu entlasten.

Einsparungen in Höhe von 61 TEUR wurden hauptsächlich bei den Sachkosten erzielt. Budget-Unterschreitungen bei den Personalkosten sind im Vergleich zu den Vorjahren stark rückläufig. Die erfolgreiche Qualifizierung der ursprünglich als Berufsanfänger eingestellten Personen spiegelt sich im Gehaltsniveau wider.

Die **Personalkosten** mit 796 TEUR unterschreiten den Planansatz um 18 TEUR. Neben noch nicht erreichten Zielvergütungen für drei Mitarbeiter(innen) wirkt sich im Wesentlichen die Inanspruchnahme von Elternzeit in Vorjahren aus. Die fachliche Weiterentwicklung war zeitlich in der Elternzeitphase unterbrochen.

Die **Sachkosten** blieben insbesondere aufgrund niedrigerer Verbrauchs- und Preisentwicklungen bei den Verwaltungs- und Energiekosten sowie wegen nicht angefallener Aufwendungen für Rechts- und Beratungskosten insbesondere für eine gutachterliche Expertise zur Neuausrichtung der BMA anlässlich des Generationenwechsels auf der Vorstands-Position hinter den Erwartungen zurück.

Zur **Ergebnisverwendung** hat der Verwaltungsrat einstimmig beschlossen, den Jahresverlust 2016 von 24 TEUR mit dem Gewinnvortrag (Stand zum 31.12.2016: 122.441,21 €) zu verrechnen, was der beschlossenen Mittelfristplanung für die Jahre 2017-2021 zugrunde liegt und der Rechtslage entspricht.

Die **Wirtschaftsprüfungsgesellschaft** hat einen **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt.

Wesentliche Feststellungen im Rahmen der **Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz** hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht getroffen.

Das **Rechnungsprüfungsamt** hat in seinem **Feststellungsvermerk** (vgl. **Anlage 4**) hervorgehoben, dass Buchführung und Jahresabschluss der BMA den gesetzlichen Vorschriften und der Anstaltssatzung entsprechen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Der Verwaltungsrat der BMA hat in seiner Sitzung am 15. März 2017 folgende **Beschlüsse zum Jahresabschluss gefasst**:

- Der Jahresabschluss der BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) zum 31. Dezember 2016 mit einer Bilanzsumme von 492.970,47 EURO und einem Jahresverlust von 24.012,39 EURO wird festgestellt.

- Der Jahresverlust in Höhe von 24.012,39 EURO wird mit dem Gewinnvortrag verrechnet.

- Dem Vorstand, Herrn Heinrich Lork, wird für das Wirtschaftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Der Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der BMA steht somit nichts im Wege.

Anlagen:

Anlage 1 - Bericht des Verwaltungsrates

Anlage 2 - Bericht zum Jahresabschluss, Lagebericht und Bestätigungsvermerk für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 der der BMA von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Anlage 3 - Stellungnahme der BMA zum eigenen Jahresabschluss 2016

Anlage 4 - Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes